Richtlinien für Reisebeihilfen

1. Reisebeihilfen dürfen nur auf schriftlichen Antrag

- a) an den in der Zweckbestimmung des Kap. 0528 Tit. 68106 genannten Personenkreis (Reisebeihilfen für Hochschullehrer, Assistenten und sonstige wissenschaftliche Beamte und Angestellte)
- b) zur Finanzierung der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen sowie zur Finanzierung von Studien-und Forschungsreisen, die insbesondere der Förderung der Auslandskenntnisse dienen,

gewährt werden.

2. Sie dürfen nicht gewährt bzw. verwendet werden zur Finanzierung

- a) von wissenschaftlichen Ausflügen (Exkursionen) der Hochschullehrer und Studenten,
- b) der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen sowie zur Finanzierung von Studien- und Forschungsreisen, wenn damit ein Urlaubsaufenthalt verbunden ist;
- c) der Teilnahme von Familienangehörigen und sonstigen Begleitpersonen an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen sowie an Studien- und Forschungsreisen.

3. Die Beihilfeanträge sind bei der Universitätsverwaltung einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Begründung für die Teilnahme an dem Kongress oder an der Tagung, aus der insbesondere auch über das Wesen und die Bedeutung der Veranstaltung n\u00e4heres zu ersehen ist. Bei der Teilnahme an Kongressen oder Tagungen sind Einladung und Kongressbzw.Tagungsprogramm m\u00f6glichst beizugeben;
- b) einen spezifizierten Kostenanschlag (Fahrkosten, Hotel- und Verpflegungskosten, Kongressgebühr usw.);
- c) Angabe, ob auf der Veranstaltung ein Hauptreferat gehalten oder eine offizielle Funktion ausgeübt wird;
- d) Mitteilung darüber, bei welchen anderen deutschen oder ausländischen Stellen noch Anträge gestellt wurden oder werden und welcher Zuschuss gewährt bzw. in Aussicht gestellt wird.
- e) Angabe, in welcher Höhe eine Beihilfe der Universität erbeten wird. Hierbei wird erwartet, dass ein angemessener Teil der entstehenden Kosten (mind. 1/3) selbst getragen wird.
- 4. Mit der Annahme der Beihilfe verpflichtet sich der Empfänger nach Abschluss der Tagung, des Kongresses, der Studien- oder Forschungsreise, spätestens einen Monat nach Rückkehr den Verwendungsnachweis der Universitätsverwaltung vorzulegen.